

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 495 - 496

*Das preußische Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 nebst den Einführungs-Verordnungen vom 12. Juli, 12. August und 22. September 1867 und den Ministerial-Instruktionen vom 2. Mai, 10. August, 25. September und 26. Oktober 1867. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschafter herausgegeben von Ludolf Parisius (Gardelegen)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Verträge, die Protokolle über die Berathungen des Bundesrathes und des Zollrathes und als Einleitung zu den Gesetzen einen streng objektiven Bericht über die bezügliche Session des Reichstages und des Zollparlamentes veröffentlichen und in dieser Weise das gesammte Material für die innere Politik des Norddeutschen Bundes zusammenfassen. Um aber auch den gleichen Zweck bezüglich der auswärtigen Politik zu erreichen, soll das „Archiv“ in seiner zweiten Abtheilung eine systematisch geordnete Sammlung aller diplomatischen Actenstücke enthalten, welche auf die Verhältnisse des Bundes und des Zollvereines Bezug haben, und endlich in seiner dritten Abtheilung der vergleichenden Verfassungs- und Gesetzkunde das Material unterbreiten und zu diesem Zweck nach amtlichen Quellen eine Sammlung solcher Verfassungen, Gesetze u. fremder Staaten veröffentlichen, welche von allgemeinerem Interesse sind.

Das vorliegende erste Heft beschäftigt sich mit den Ergebnissen der ersten Session des Reichstages und bringt in der eben dargelegten Weise außer der „Uebersicht“ vornehmlich die Gesetze über das Patzwesen, über die Nationalität der Rauffahrteischiffe, die Erhebung einer Abgabe von Salz, über die Freizügigkeit, das Post- und Posttarwesen, über die Organisation der Bundesconsulate und das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, nebst den zu diesen Gesetzen gehörenden Verordnungen und Erlassen.

Die Bedeutung des unternommenen Werkes ergibt sich schon aus dem vorgezeichneten umfassenden Plane. Daß dem Herausgeber auch die Ausführung desselben gelingen werde, dafür gibt das erste Heft die beste Bürgschaft. Es ist somit Allen, die sich mit der Politik zu beschäftigen haben, oder sich für dieselbe interessieren, ein Werk geboten, das sich durch Anlage und Ausführung als ein durchaus praktisches empfiehlt.

---

15.

Das Preussische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 nebst den Einführungs-Verordnungen vom 12. Juli, 12. August und 22. September 1867 und den Ministerial-Instruktionen vom 2. Mai, 10. August, 25. September und 26. Oktober 1867. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaftler herausgegeben von Rudolf Parisius (Gardlegen), Mitglied des Abgeordnetenhauses für Berlin. Berlin 1868. Verlag von J. Guttentag.

Die Einleitung stellt „die Anfänge der Deutschen Genossenschaften“ dar. Nachdem zunächst der verdienstvollen Thätigkeit des Mannes gedacht worden, mit dessen Namen die Sache der Genossenschaften in Deutschland unauflöslich verknüpft ist — Hermann Schulze-Delitzsch — werden die einzelnen Deutschen Genossenschaften vorgeführt. Es stehen hier voran die

Vorschuß- und Kreditvereine (Volksbanken), über deren seit 1859 erfolgte rasche Verbreitung in den einzelnen Staaten und Provinzen, so wie über deren wachsenden Geschäftsverkehr Zusammenstellungen gegeben werden. Es folgen sodann die Konsumvereine mit einer Tabelle über die Entwicklung der Muttergenossenschaft und die Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften. Den Schluß der Einleitung bildet eine gedrängte Darstellung der Geschichte des Genossenschaftsgesetzes so wie die Entwicklung des Begriffs der Genossenschaft. Den Hauptinhalt der Schrift bildet der Text des auf dem Titel bezeichneten Gesetzes nebst den Einführungsverordnungen und den Ministerial-Instruktionen. Das Gesetz ist überall mit sehr reichhaltigen Anmerkungen begleitet, in denen die vorangegangenen Gesetzgebungs-Arbeiten (Motive des Ministerialentwurfes, Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses) mit Sorgfalt und Umsicht zur Erläuterung benutzt sind. Die Schrift, der am Schlusse noch ein Register beigegeben ist, bietet daher allen denen, die sich mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen haben, ein sehr empfehlenswerthes Hülfsmittel zum praktischen Gebrauch dar.

